Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1. Unsere AGB gelten für die Erbringung von Lieferungen/ Leistungen nach Maßgabe des zwischen uns und dem Auftraggeber geschlossenen Vertrages.
- 1.2. Unsere Bedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an, auch wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprochen haben.
- 1.3. Für einzelne der nachfolgenden Regelungen wird unterschieden, ob der Auftraggeber ein Verbraucher im Sinne von § 13 BGB oder ein Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist. Bei Regelungen, die für Verbraucher und Unternehmer unterschiedlich sind, wird im Text zwischen Verbrauchern (§ 13 BGB) und Unternehmern (§ 14 BGB) unterschieden. Bezieht sich der Text ausschließlich auf "Auftraggeber", gilt die Regelung sowohl für Verbraucher als auch für Unternehmer.

§ 2 Vertragsschluss, Änderungen

- 2.1. Unsere Angebote sind freibleibend, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes angegeben.
- 2.2. Ein Vertrag mit uns gilt erst dann als geschlossen, wenn der Auftraggeber unser Angebot vorbehaltlos annimmt oder ihm unsere schriftliche Auftragsbestätigung zugeht oder wir mit der Ausführung der Lieferung /Leistung beginnen.
- 2.3. Erteilen wir eine schriftliche Auftragsbestätigung, so ist diese für Inhalt und Umfang des Vertrages maßgeblich.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen

- 3.1. Maßgeblich sind die von uns genannten Preise, zu denen die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer soweit diese anfällt hinzukommt.
- 3.2. Ist eine Vergütung nach Stunden- oder Tagessätzen vereinbart, gelten vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung im Einzelfall unsere zum Zeitpunkt der Leistungserbringung aktuellen Preislisten.
- 3.3. Die Preise verstehen sich für normale Arbeitszeit und Arbeitsleistung. Für erforderliche Arbeitsstunden in der Nacht oder an Sonnund Feiertagen werden die ortsüblichen Zuschläge berechnet.
- 3.4. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, sind unsere Rechnungen innerhalb von 14 Werktagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 3.5. Wechsel und Schecks sowie sonstige Zahlungsersatzmittel werden nur erfüllungs-

- halber angenommen; hierdurch anfallende Kosten und Spesen trägt der Auftraggeber.
- 3.6. Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug oder werden uns Umstände bekannt, die geeignet sind, seine Kreditwürdigkeit erheblich zu mindern (insbesondere bei Zahlungseinstellung, Insolvenz), sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen zurückzuhalten oder nur gegen Vorauszahlungen oder gegen Stellung von Sicherheiten auszuführen.
- 3.7. Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 4 Leistungszeit

- 4.1. Genannte Ausführungs- bzw. Fertigstellungsfristen sind freibleibend, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist. Sie beginnen nicht vor Erfüllung ggf. bestehender Mitwirkungspflichten des Auftraggebers, insbesondere nicht vor der Beibringung ggf. vom Auftraggeber zu stellenden Materials.
- 4.2. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Dauert die Behinderung länger als drei Monate an, ist jede Vertragspartei dazu berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.3. Geraten wir aus Gründen, die wir zu vertreten haben, in Verzug, oder ist unsere Leistungspflicht aus von uns zu vertretenden Gründen wegen Unmöglichkeit nach § 275 Abs. 1 BGB ausgeschlossen oder können wir die Leistung nach § 275 Abs. 2 und Abs. 3 BGB verweigern, so haften wir vorbehaltlich der Haftungsbeschränkungen gemäß § 7 dieser Bedingungen, die unberührt bleiben, ausschließlich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 5 Abnahme, Gefahrübergang

- 5.1. Die vereinbarte Werkleistung ist nach Fertigstellung abzunehmen. Dies gilt auch dann, wenn die Feinjustierung noch nicht erfolgt sein sollte, insbesondere bei vorzeitiger Inbetriebnahme.
- 5.2. Der Auftraggeber darf die Abnahme nicht wegen unerheblicher Mängel verweigern.
- 5.3. Wir können dem Auftraggeber zur Abgabe der Abnahmeerklärung eine angemessene Frist setzen, nach deren Ablauf die Werkleistung als abgenommen gilt.
- 5.4. Schon vor Abnahme geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung auf den Auftraggeber über,

wenn die Ausführung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unterbrochen wird und die bis dahin erbrachten Leistungen einvernehmlich in die Obhut des Auftraggebers übergeben worden sind.

§ 6 Sachmängel / Verjährung

- 6.1. Ist der Auftraggeber Unternehmer, setzt die Geltendmachung von Mängelansprüchen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist
- 6.2. Die Mängelansprüche des Auftraggebers verjähren in einem Jahr ab Abnahme der Werkleistung durch den Auftraggeber. Die einjährige Frist für Mängelansprüche gilt nicht, soweit das Gesetz eine längere Verjährungsfrist zwingend vorschreibt, z.B. gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 634 a Abs. 1 BGB (Baumängel), § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsansprüche).
- 6.3. Sollten trotz aller Sorgfalt die von uns erbrachten Leistungen mangelhaft sein, werden wir eine Nacherfüllung vornehmen. Die Nacherfüllung erfolgt nach unserer Wahl durch Mängelbeseitigung oder Neuherstellung. Sie kann von uns verweigert werden, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.
- 6.4. Von der Mängelbeseitigungspflicht sind Mängel ausgeschlossen, die nach Abnahme durch falsche Bedienung oder gewaltsame Einwirkung des Auftraggebers oder Dritter sowie durch normale Abnutzung/normalen Verschleiß (z.B. von Dichtungen) entstanden sind. 6.5. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so kann der Auftraggeber durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung entsprechend dem Mangel herabsetzen. Schadensersatzansprüche bestehen schließlich nach Maßgabe der Regelungen in § 7 dieser Bedingungen.
- 6.6. Kommen wir einer Aufforderung des Auftraggebers zur Mängelbeseitigung nach und
- gewährt der Auftraggeber schuldhaft zum vereinbarten Zeitpunkt nicht den Zugang zum Objekt oder
- stellt sich heraus, dass ein Mangel an der von uns erbrachten Leistung objektiv nicht vorliegt, hat der Auftraggeber unsere Aufwendungen zu ersetzen. Mangels Vereinbarung einer Vergütung gelten die ortsüblichen Sätze.

§ 7 Haftung

7.1. Wir haften auf Schadensersatz ausschließlich nach Maßgabe folgender Regelungen:

Dem Grunde nach haften wir

 für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln,

- für jede schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet.
- 7.2. Soweit wir in Fällen einfacher Fahrlässigkeit haften, ist unsere Ersatzpflicht der Höhe nach auf den Ersatz des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens begrenzt.
- 7.3. Im Übrigen ist die Haftung für Sach- und Vermögensschäden ausgeschlossen. Die Haftung für Personenschäden bleibt hiervon unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 7.4. Soweit gemäß vorstehender Regelungen unsere Haftung auf Schadensersatz ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 8 Versuchte Instandsetzung

Werden wir vom Auftraggeber mit der Instandsetzung eines bestehenden Objektes beauftragt (Reparaturauftrag) und kann das Objekt nicht instand gesetzt werden, weil

- der Auftraggeber schuldhaft zum vereinbarten Zeitpunkt nicht den Zugang zum Objekt gewährt
- der Fehler/Mangel trotz Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht gefunden oder nach Rücksprache mit dem Auftraggeber nicht wirtschaftlich sinnvoll beseitigt werden kann,
- ist der Auftraggeber verpflichtet, die uns entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, sofern nicht die Undurchführbarkeit der Reparatur in unseren Verantwortungs- oder Risikobereich fällt.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

- 9.1. Ist der Auftraggeber Verbraucher, behalten wir uns das Eigentum an den von uns zur Herstellung des Werkes gelieferten Gegenständen bis zum vollständigen Ausgleich unserer Werklohnforderung vor.
- 9.2. Ist der Auftraggeber Unternehmer, behalten wir uns das Eigentum an den von uns zur Herstellung des Werkes gelieferten Gegenständen vor, bis sämtliche Forderungen gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsverbindung, einschließlich der künftig entstehenden Forderungen, beglichen sind. Bei laufender Rechnung gelten das vorbehaltene Eigentum und alle Rechte als Sicherheit für die gesamte Saldoforderung nebst Zinsen und Kosten. Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen

tritt der Auftraggeber schon jetzt in vollem Umfang an uns ab. Der Auftraggeber bleibt zur Einziehung der Forderungen auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderungen nicht einziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist die aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Auftraggeber uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

9.3. Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Auftraggeber wird stets für uns vorgenommen. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Auftraggebers an der Vorbehaltsware an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der Vorbehaltsware (Fakturaendbetrag, einschließlich MWSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

9.4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. In der Rücknahme der Vorbehaltsware durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Vorbehaltsware zu deren Verwertung befugt; der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Auftraggebers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.

9.5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die gelieferten Gegenstände pfleglich zu behandeln. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Auftraggeber diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Auftraggeber für den uns entstandenen Ausfall.

9.6. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 10 Anwendbares Recht / Gerichtsstand

10.1. Es gilt das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller Verweisungen auf andere Rechtsordnungen und internationale Verträge. Die Anwendung der einheitlichen Haager Kaufgesetze und des UN-Abkommens zum internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

10.2. Sofern der Auftraggeber Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.